Scholl + Partner Steuerberater Rechtsanwalt

Scholl + Partner
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Standort Augsburg*
Schertlinstraße 17a
86159 Augsburg
Tel. 0821 34 34 9-60
Fax 0821 34 34 9-66

Standort Schwabmünchen**
Luitpoldstraße 6
86830 Schwabmünchen
Tel. 08232 96 34-0
Fax 08232 96 34-50

Standort Meitingen***
Schloßstr. 2b
86405 Meitingen
Tel. 08271 80 01-0
Fax 08271 80 01-29

scholl-partner.de
info@scholl-partner.de

AG Augsburg PR: 139
Sitz: Augsburg

Partner:
Hans Scholl*
Steuerberater

Holger Küster**
Dipl.-Betriebswirt (FH)
Steuerberater

Oliver Wiedemann*
Steuerberater

Robert Billmayer***
Dipl.-Betriebswirt (FH)
Steuerberater

Teresa Rath**
Steuerberaterin

Peter Zeitler*
Rechtsanwalt

Melanie Riffel***
Steuerberaterin

Wir sind zertifiziert nach
DIN ISO 9001 : 2015.

Scholl + Partner, Schertlinstraße 17a, 86159 Augsburg

PERSÖNLICH / VERTRAULICH
Firma
Stiftung Schneekristalle
z. H. Herrn Achim Winter
Lueg ins Land 2
80331 München

Augsburg, den 01.12.2025

Freistellungsbescheid 2022 - 2024

Sehr geehrter Herr Winter,

anbei erhalten Sie folgenden Steuerbescheid geprüft für Ihre Unterlagen:

- Freistellungsbescheid zur Körperschafts- und Gewerbesteuer für die Jahre 2022 - 2024 vom 27.11.2025

Der Bescheid geht in Ordnung.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Wiedemann
Steuerberater

Finanzamt München

80333 München
Katharina-von-Bora-Straße 4

Steuernummer 143/235/78266
(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

Telefon 089 1252-7122

27.11.2025

Finanzamt, 80275 München

Freistellungsbescheid

für 2022 bis 2024 zur

Körperschaftsteuer

und Gewerbesteuer

Scholl + Partner
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Steuerberater Rechtsanwalt
Schertlinstr. 17a
86159 Augsburg

Scholl+Partner

28. Nov. 2025

Eingegangen

EW

Dieser Bescheid ergeht an Sie für
Stiftung Schneekristalle
80331 München, Lueg ins Land 2

Feststellung
Umfang der Steuerbefreiung
Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.
Sie ist nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Hinweise zu steuerbegünstigten Zwecken
Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke:
- Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO)
- Förderung der Erziehung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)
- Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)
- Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO)

Hinweis zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen
Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter https://www.formulare-bfinv.de als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug
Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2029 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer Kopie dieses Bescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut.

Die Vorlage dieses Bescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Gründruck erscheint.

Finanzkasse München
Waldesruhweg 9, 94227 Zwiesel

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter www.finanzamt.bayern.de

Zahlungsempfänger: Freistaat Bayern
BBk München
IBAN DE05 7000 0000 0070 0015 06 BIC MARKDEF1700
BayernLB München
IBAN DE37 7005 0000 0000 0249 62 BIC BYLADEMMXXX
UniCredit Bank-HypoVereinbk
IBAN DE78 7002 0270 0000 0801 20 BIC HYVEDEMMXXX

Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Anmerkungen
Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.
Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

Erläuterungen
Dieser Festsetzung habe ich Ihre Daten zugrunde gelegt, die mir am 19.08.2025 um 12:27:35 Uhr in authentifizierter Form übermittelt wurden.

Rechtsbehelfsbelehrung
Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden.
Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.
Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.
Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.
Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.
Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Datenschutzhinweis
Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo-Mi 7:30-16:00, Do. 10-18,Fr.7:30-12:30

Nahverkehrsanbindung:
Katharina-von-Bora-Str. 4: S-Bahn: Station Stachus -Tram 27: Station Ottostr.
U-Bahn (Linie 2): Station Königsplatz

BAYERN FINANZAMT